

Mag. Werner Ortner
Vorsitzender der Fachsektion Verkehrspsychologie
Berufsverband Österreichischer PsychologInnen
Möllwaldplatz 4/4/37
1040 Wien



Berufsverband
Österreichischer
PsychologInnen

An das
BMVIT – II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ. BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2010

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer 5. Novelle zur FSG-GV

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren!

Danke für die Einladung zur Stellungnahme. Es freut uns, dass nun auch ein besonderes Augenmerk auf die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern gelegt wird, da diese überhaupt die Grundlage für eine sichere Verkehrsteilnahme darstellt. Aus verkehrspsychologischer Sicht erscheinen aber folgende Änderungen bzw. Ergänzungen noch notwendig:

§ 8 (3) Werden die Anforderungen an das Gesichtsfeld nicht erfüllt, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 in Ausnahmefällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt oder belassen werden.

Der Folgesatz wäre zu streichen.

Visuelle Auffassung, Orientierungsfähigkeit und Überblicksgewinnung bzw. Beobachtungsfähigkeit kann nur im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchung überprüft werden. Eine Beobachtungsfahrt selbst kann nur Aufschluss über die Fahrzeugbeherrschung bzw. das Verkehrsverhalten unter „Beobachtung“ geben und liefert keine objektive Daten über mögliche Wahrnehmungs- oder Informationsverarbeitungsdefizite. Aus diesem Grunde sollte auch unter §8. (4) b mittels Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit abgeklärt werden, ob die erforderlichen Leistungsfunktionen trotz Verlust eines Auges noch ausreichend gegeben sind.

b Durch eine Überprüfung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit soll abgeklärt werden, ob eine ausreichende Kompensation noch möglich ist.

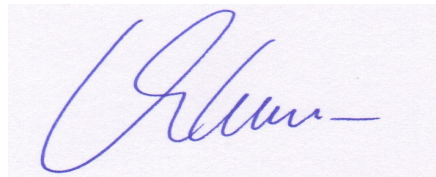
Bei den Gebühren für Verkehrspsychologische Untersuchungen erfolgte seit Inkrafttreten der FSG-GV keine Indexanpassung. Da diese nun in § 23 (1) bei den ärztlichen Gutachten erfolgt, sind die Gebühren für verkehrspsychologische Stellungnahmen ebenfalls entsprechend anzupassen. Bei der Berechnung für die Gebühren bei den Fahrprüfern (14. FSG Novelle) wurde ein Anstieg des Verbraucherpreisindex von 25,6% herangezogen. Dies führt zu folgenden Untersuchungsgebühren (gerundet):

(3) Für eine verkehrspsychologische Untersuchung sind vom zu Untersuchenden zu zahlen:

<i>1. Screening gemäß § 18 Abs. 4.....</i>	<i>163 Euro</i>
<i>2. kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit</i>	<i>227 Euro</i>
<i>3. Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.....</i>	<i>274 Euro</i>
<i>4. volle verkehrspsychologische Untersuchung.....</i>	<i>456 Euro</i>

Eine Nichtanpassung würde langfristig zu qualitativen Verschlechterungen führen, da natürlich auch die Entstehungs-, Weiterbildungs- und Qualitätssicherungskosten in der Verkehrspsychologie in den letzten Jahren enorm angestiegen sind. Österreich ist in der EU führend in der Verkehrspsychologie und sollte diese Position auch weiter beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Werner Ortner